

07.07.2014 | Von: Rolf Winkel

Rechtsratgeber

Abschlagsfreie Rente ab 63 - Schwerbehinderte

Die neuen Rentenregeln können auch Schwerbehinderten Vorteile bringen: Für die Jahrgänge vor 1958 kann die Altersrente für besonders langjährig Versicherte günstiger sein als die „Schwerbehindertenrente“.

Wer gesundheitliche Handicaps hat, kann häufig nicht bis zum regulären Rentenalter voll arbeiten. Das berücksichtigt die gesetzliche Rentenversicherung. Wer schwerbehindert ist, kann deutlich früher in Altersrente gehen. Dafür ist das Altersruhegeld für schwerbehinderte Menschen vorgesehen. Salopp: die Schwerbehindertenrente. Wer 1953 geboren wurde, kann beispielsweise mit 63 Jahren und sieben Monaten ohne Abschläge – also ohne Rentenkürzung – Altersrente erhalten. Und es geht auch deutlich früher – dann aber mit Abschlägen. Für 1953er gibt es die Schwerbehindertenrente mit 60 Jahren und sieben Monaten – dann aber mit einer Rentenkürzung um 10,8 Prozent.

In den kommenden Jahren wird die Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme dieser Rente peu a peu nach hinten verschoben - bis auf 62 Jahre (für den Jahrgang 64). Und die Grenze für den abschlagfreien Rentenbezug steigt auf 65 Jahre (ebenfalls für den Jahrgang 64). Doch weiterhin gilt: Die Schwerbehindertenrente gibt's deutlich früher als die reguläre Altersrente.

Die Hürden, die der Gesetzgeber vor dieser Rente aufgebaut hat, sind vergleichsweise niedrig. Schon nach 35 Versicherungsjahren wird die Schwerbehindertenrente gewährt, wobei auch Zeiten des Schulbesuchs oder von Arbeitslosigkeit mitzählen und pro Kind maximal zehn Jahre so genannter Berücksichtigungszeit.

Deshalb können die Betroffenen in der Regel, wenn sie die oben genannten Altersgrenzen erreichen, in Rente gehen. Unter Umständen geht es ohne Rentenkürzung allerdings auch noch einige Monate früher: Mit der neuen abschlagsfreien Rente ab 63. Denn diese kommt für Schwerbehinderte genauso in Frage.

Die Neuregelung bringt Vorteile

Die offizielle Bezeichnung ist „Altersrente für besonders langjährig Versicherte“. Und wie der Name schon sagt, handelt es sich in erster Linie um ein Sonderangebot für diejenigen, die besonders lange in die Rentenkasse eingezahlt haben. Ob jemand schwerbehindert ist oder gesundheitlich völlig fit, spielt dabei keinerlei Rolle. Dafür sind die Hürden bei den Versicherungszeiten besonders hoch. 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen oder Kinderberücksichtigungszeiten müssen die Interessenten vorweisen. Wer diese Hürden meistert, kann vorzeitig ohne Abschläge in die Rente gehen – und zwar bis zu sechs Monate früher als bei der Schwerbehindertenrente.

Beispiel: Wer zwischen Juni und Dezember 1952 geboren wurde, kann die Schwerbehindertenrente mit 63 Jahren und sechs Monaten abschlagfrei erhalten. Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte gibt es für ihn dagegen bereits mit 63 Jahren. Das erspart dem Betroffenen pro Monat 0,3 Prozentpunkte Rentenabschläge. Bei sechs Monate sind das 1,8 Prozent. Bei einem Rentenanspruch von 1000 Euro macht das einen Unterschied von 18 Euro.

Auch bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte steigt die Altersgrenze peu a peu an – allerdings schneller als bei der Schwerbehindertenrente. Für die Jahrgänge ab 1958 macht es für den abschlagsfreien Renteneintritt keinen Unterschied mehr, welche der beiden Rentenarten bezogen wird. Für Schwerbehinderte der Jahrgänge 1952 bis 1957 kann die neue Rente dagegen Vorteile bringen.

"Schwerbehindertenrente" und Rente für besonders langjährig Versicherte im Vergleich: Wann gibt's die Rente frühestens ohne Rentenabschlag?

Versicherte des Geburtsjahrs/-monats	Schwerbehinderte		besonders langjährig Versicherte	
	auf das Alter		auf das Alter	
	von ... Jahren	und ... Monate	von ... Jahren	und ... Monate
1952 Januar	63	1	63	0
1952 Februar	63	2	63	0
1952 März	63	3	63	0
1952 April	63	4	63	0
1952 Mai	63	5	63	0
1952 Juni bis Dezember	63	6	63	0
1953	63	7	63	2
1954	63	8	63	4
1955	63	9	63	6
1956	63	10	63	8
1957	63	11	63	10
1958	64	0	64	0

Tabelle: Rolf Winkel

„Falscher Rentenanspruch“ kaum möglich

Wer bei der deutschen Rentenversicherung eine Schwerbehindertenrente beantragt, kann darauf vertrauen, dass dort auch geprüft wird, ob die Altersrente für besonders langjährig Versicherte für ihn nicht eine höher ausfällt. Im Zweifelsfall wird der ungünstigere Antrag von der Rentenversicherung als Antrag auf die günstigere Rente gewertet. Geschieht dies nicht, so greift sogar der so genannte sozialrechtliche Herstellungsanspruch. Beispiel: Wer im Juli 2014 die Schwerbehindertenrente beantragt und nachträglich feststellt, dass die Altersrente für besonders langjährig Versicherte rund 20 Euro höher ausgefallen wäre, muss nachträglich in die bessere Rente umgruppiert werden.

Fazit: Wer als schwerbehindert anerkannt ist, sollte in jedem Fall prüfen, ob für sie oder ihn die Altersrente für besonders langjährig Versicherte in Frage kommt. Beachten sollte man allerdings: Natürlich ist es ein Vorteil, wenn man bis zu sechs Monate früher ohne Abschläge in Rente gehen kann. Doch wer früher aus dem Job ausscheidet und vorzeitig in Rente geht, dem fehlen auch Beitragsmonate. Die Rente fällt deshalb etwas niedriger aus - auch wenn sie abschlagsfrei gezahlt wird. Bei einem Durchschnittsverdiener bringt ein zusätzliches Beschäftigungsjahr immerhin eine um rund 30 Euro höhere Monatsrente.

Friedrichstr. 41 - 43 | D-79098 Freiburg

Telefon: 0761 55942-0 | Telefax: 0761 55942-99

E-Mail: bezirk.freiburg@igbce.de